

Coronavirus

Ähnlicher Inhalt auch vorhanden für [Sonderschule](#) , [Berufsfachschule](#) , [Mittelschule](#)



Schulen finden hier alle Informationen rund um die Coronavirus-Pandemie, die geltenden Weisungen, Massnahmen und Verhaltensregeln.

Das Schuljahr 2021/2022 wird unabhängig von allfälligen Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der Pandemie in allen Kantonen als reguläres Schuljahr anerkannt. Die Hygiene- und Verhaltensregeln sind weiterhin umzusetzen.

Aktuelle Themen

Maskentragpflicht aufgehoben

Die Maskentragpflicht wurde per 30. Oktober 2021 aufgehoben. Weiterhin gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Das hat zur Folge, dass erwachsene Personen in bestimmten Situationen weiterhin eine Maske tragen müssen (Abstandsregel nicht einhaltbar; Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht, z.B. Elternabende).

 [Medienmitteilung Kanton Aargau vom 23.09.2021](#)

Covid-Zertifikat

In den Schulgebäuden wird kein Zertifikat verlangt. Dies gilt auch für Elternabende. Für andere schulische Veranstaltungen sowie Besuche von öffentlichen Einrichtungen gilt eine Zertifikatspflicht respektive die Vorgaben des Betreibers.

Umgang Schul- und Klassenlager

Vor Schul- und Klassenlagern wird dringend empfohlen, von Teilnehmenden über 16 Jahren ein Covid-Zertifikat und von Teilnehmenden unter 16 Jahren ein negatives Testergebnis zu verlangen, sofern diese nicht geimpft oder genesen sind.

Erkrankte direkt dem Team Testen melden

Erkrankte Personen (Schüler/-innen, Lehrpersonen, Schulpersonal) sind neu ab sofort direkt via Webformular dem Team Testen (DGS) und nicht mehr der Schulaufsicht zu melden. Bitte melden Sie Vorname / Name; Geburtsdatum; Adresse / Wohnort / Kanton; Schule / Schulhaus; Stufe / Klasse; letzter Unterrichts- oder Arbeitstag; Koordinaten Schulleitung inkl. mobile-Nummer; Bemerkung, falls bereits mehrere Fälle in gleicher Klasse und allfälliger Ansteckungsort.

Dies gilt auch für Fälle im Rahmen des Repetitiven Testens.

 [Weisung Volksschule: Ende Maskentragpflicht \(27.10.2021\) \(PDF, 228 KB\)](#)

Schutzmassnahmen

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit \(BAG\)](#). Diese richten sich nach der entsprechenden [Verordnung des Bundesrats](#). Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie bezeichnen hierfür eine Ansprechperson.

Kaskadenprinzip

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Schulen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Masken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)

Die Stufen 1-3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufe 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, Ansteckungen weitgehend zu verhindern. Im Falle einer Ansteckung ermöglicht die Nachverfolgbarkeit eine Eindämmung oder Unterbrechung der Ansteckungen.

Umgang mit dem Covid-Zertifikat

- Alle Personen in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) benötigen während des Unterrichts- und Schulbetriebs kein Zertifikat.
- Teilnehmende an Elternabenden oder Elterngesprächen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Es gelten eine maximale Teilnehmendenzahl von 50 Personen. Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln besetzt, es gilt eine Maskentragpflicht, nach Möglichkeit die Einhaltung des erforderlichen Abstands und es dürfen keine Speisen oder Getränke konsumiert werden.
- Für andere schulische Veranstaltungen mit Erwachsenen (beispielsweise Chorauftritte, Theateraufführungen, Musikschulkonzerte) gilt die Zertifikatspflicht.
- Für den Besuch von öffentlichen Einrichtungen (beispielsweise Hallenbäder, Museen, Zoos) gelten die Bestimmungen des Betreibers.

Abstand / Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken /Trennvorrichtungen)

Erwachsene Personen müssen in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie gegenüber Erwachsenen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Wenn der erforderliche Abstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen oder eine Trennvorrichtung (z.B. Schutzscheibe) zu installieren.

Keine Maskentragpflicht gilt für Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können.

Alle Schülerinnen und Schüler haben gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Das Tragen von Masken ist sowohl im Freien wie auch in den Innenräumen freiwillig.

Besonders gefährdete Personen

Als besonders gefährdet gelten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen, die in der bundesrätlichen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Anhang aufgeführt sind.

[↗ Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrats](#)

Im Bereich Arbeitssicherheit wird dafür auch das STOP-Prinzip verwendet.

[↗ Erläuterungen Schutzkonzepte für Betriebe](#)

Weitere Massnahmen Bund

Die vom Bundesrat erlassenen Schutzmassnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie werden in Verordnungen erlassen. Diese werden regelmässig aktualisiert und sind deshalb direkt über die Webseite des BAG einzusehen.

[↗ Aktuelle Verordnungen BAG](#)

Schul- und Klassenlager

Ausflüge, Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager sind unter Einhaltung sämtlicher allgemeinen Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (z.B. ÖV, Lagerhäuser) möglich.

Vor Schul- und Klassenlagern wird dringend empfohlen, von Teilnehmenden über 16 Jahren ein Covid-Zertifikat und von Teilnehmenden unter 16 Jahren ein negatives Testergebnis zu verlangen, sofern diese nicht geimpft oder genesen sind.

Meldung von positiv Getesteten

Erkrankt eine Person Personen (Schüler/-innen, Lehrpersonen, Schulpersonal) an Covid-19 (positiv getestet), informiert die Schulleitung umgehend das das Team Testen im Departement DGS via [Webformular](#). Diese Meldepflicht gilt auch für Schulen, die am repetitiven Testen teilnehmen.

Schulorganisatorische Massnahmen, wie beispielsweise die Sistierung des Präsenzunterrichts bis zum Vorliegen eines Entscheids des CONTI, sind zwingend mit der Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht, zu besprechen ([✉ sa.volksschule@ag.ch](mailto:sa.volksschule@ag.ch)).

Klassen- oder Schulschliessungen

An den Volksschulen wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt. Die Schulen werden nicht generell geschlossen.

Quarantäne und Isolation im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie sowie in Ausnahmefällen Klassen- und Schulschliessungen dürfen nur von den kantonalen Gesundheitsbehörden angeordnet werden.

Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) und das Departement BKS beobachten die aktuelle Situation sehr genau. Falls sich bezüglich der Coronavirus-Pandemie die Lage verändert oder sich neue Erkenntnisse ergeben, wird rasch gehandelt und informiert.

Häufige Fragen und Antworten

- ↳ [Schutzmassnahmen](#)
- ↳ [Krankheitsfall / Verdacht auf Erkrankung](#)
- ↳ [Quarantäne](#)
- ↳ [Testen](#)
- ↳ [Personaleinsatz](#)
- ↳ [Lernorganisation](#)
- ↳ [Beurteilung, Promotion und Übertritte](#)
- ↳ [Lohnfortzahlung](#)
- ↳ [Klassen- und Schulanlässe](#)

Schutzmassnahmen

Kann für die Unterrichtstätigkeit oder die Zusammenarbeit im Kollegium ein Zertifikat verlangt werden ? (Stand: 13.09.2021)

Die Unterrichtstätigkeit in Schulgebäuden und die Zusammenarbeit im Kollegium sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Hingegen gelten für den Unterricht in öffentlichen Einrichtungen wie Hallenbädern, Museen, Zoos eine Zertifikatspflicht respektive die Bestimmungen des Betreibers.

Wie erfolgt der Schutz besonders gefährdeter Personen? (Stand: 28.06.2021)

Der Präsenzunterricht erfolgt unter dem Schutz besonders gefährdeter Personen. Als besonders gefährdet gelten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen, die in der Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrats im Anhang 7 aufgeführt sind.

Diesen Lehrpersonen ist ein Arbeitsplatz an der Schule, an dem im Kontakt mit anderen Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit eingehalten werden kann, zur Verfügung zu stellen oder die Arbeit von zu Hause aus zu ermöglichen.

Da sich auch schwangere Frauen bei Bedarf gegen Covid-19 impfen lassen können, sollen sie nicht mehr generell als gefährdet gelten. Zu ergänzen ist, dass schwangere Frauen gestützt auf allgemeingültige arbeitsrechtliche Vorgaben einem besonderen Schutz unterstehen.

 [Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrats \(PDF, ab Seite 4\)](#)

Was gilt für Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen? (Stand: 27.05.2021)

Schülerinnen und Schüler mit einer Vorerkrankung besuchen den Unterricht regulär an ihrer Schule. Sie halten sich dabei wie bisher an die für sie gewohnten krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen. Krankheitsbezogene Schutzmassnahmen bedeuten beispielsweise, dass Schülerinnen und Schüler mit Asthma weiterhin Allergene vermeiden und mittels Medikamenten die Entzündung hemmen. Oder für Schülerinnen und Schüler mit Diabetes bedeuten krankheitsbezogene Schutzmassnahmen, dass sie Traubenzucker mit sich tragen und im Schulzimmer allenfalls eine kleine Flasche Süssgetränk deponiert ist.

Wer trägt die Kosten für die Schutzmassnahmen an der Schule? (Stand: 02.09.2021)

Schutzeinrichtungen zur Verhinderung einer Übertragung des Coronavirus sind durch die Gemeinde zu beschaffen (vgl. § 53 Abs. 2 des Schulgesetzes). Dazu gehören zum Beispiel Desinfektionsmittel, Schutzscheiben oder behördlich vorgeschriebene Gesichtsmasken für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie Schulpersonal.

Falls Schülerinnen und Schüler freiwillig eine Gesichtsmaske tragen wollen, beschaffen sie diese selbst.

Was gibt es bei der Handhabung der Gesichtsmaske zu beachten? (Stand: 28.06.2021)

Zur Qualität und korrekten Handhabung der Gesichtsmaske sind die [Informationen des BAG](#) zu beachten.

Wann gilt für Lehrpersonen eine Maskentragpflicht? (Stand: 29.10.2021)

Wenn der erforderliche Abstand von 1,5 Metern gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie gegenüber Erwachsenen über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen oder eine Trennvorrichtung (z.B. Schutzscheibe) zu installieren.

Keine Maskentragpflicht gilt für Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können.

Welche Verhaltensregeln gelten für Schülerinnen und Schüler? (Stand: 29.10.2021)

Alle Schülerinnen und Schüler haben gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Das Tragen von Masken ist sowohl im Freien wie auch in den Innenräumen freiwillig.

Wie sollen die geltenden Hygieneregeln umgesetzt werden? (Stand: 19.10.2020)

Alle Personen, die in einem Schulareal verkehren, sollen die [geltenden Hygieneregeln des BAG](#) einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln). Dazu sollen an sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Klassen- und Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung stehen. Dabei ist vorwiegend auf die vorhandenen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern abzustellen; wenn dies nicht möglich ist, auch auf Händedesinfektionsmittel. Schülerinnen und Schüler sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

Was ist hinsichtlich Reinigung und Lüftung zu beachten? (Stand: 16.11.2020)